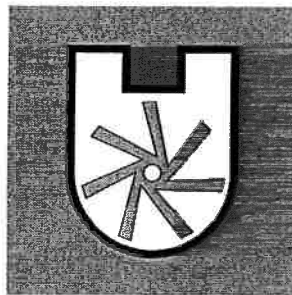


# Einwohnergemeinde Mühlethurnen

## Reglement



zur  
**Aufgabenübertragung  
Regionales Führungsorgan  
(RFO)**

---

2009

Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen beschliesst gestützt auf Art. 68, Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 sowie des Organisationsreglementes (OgR) der Gemeinde Mühlethurnen vom 29. Mai 2006 folgendes

## Reglement

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Gegenstand /<br>Aufgabe     | <b>Artikel 1</b><br><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen überträgt der Einwohnergemeinde Wahlern die gesamten Aufgaben eines Regionalen Führungsorgans zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, welche durch Rechtserlasse, Leistungsaufträge und Weisungen in einem Gemeinwesen erfüllt werden müssen.<br><br><sup>2</sup> Die Sitzgemeinde Wahlern wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.<br><br><sup>3</sup> Die Gemeinde Wahlern tritt als Regionales Führungsorgan Gantrisch (RFO Gantrisch) auf.<br><br><sup>4</sup> Die Sitzgemeinde Wahlern übernimmt im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Regionalen Führungsorgans Gantrisch die Rechnungsführung. |
| Geltendes Recht             | <b>Artikel 2</b><br>Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Wahlern als Sitzgemeinde.  |
| Organisation                | <b>Artikel 3</b><br>Die Mitarbeit der Anschlussgemeinde Mühlethurnen im Führungsorgan ergibt sich je nach der Eignung von Personen im Gemeindegebiet, die für die Erfüllung der Aufgaben den erforderlichen Sachverstand in den Bereichen Sicherheit, Schutz, Rettung und Unterstützung, Logistik, Technische Infrastruktur, Betreuung sowie Nachrichten und Informationen, aufbringen.  |
| Zusammenarbeits-<br>vertrag | <b>Artikel 4</b><br>Der Gemeinderat Mühlethurnen wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung der Führungsaufgaben durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Wahlern zu regeln.  |
| Inkrafttreten               | <b>Artikel 5</b><br>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Die Art. 1-3 entfalten Wirkung mit Abschluss des Zusammenarbeitsvertrages gemäss Art. 4.   |


## Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2009 einstimmig angenommen.

**EINWOHNERGEMEINDE MÜHLETHURNEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

  
Kurt Reusser

  
H.R. Zahnd


**Auflagezeugnis**

Der Geschäftsführer der Gemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 30. April 2009 bis 29. Mai 2009 im Gemeindehaus Mühlethurnen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage ist im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 30. April 2009 und Nr. 20 vom 14. Mai 2009 publiziert worden.

Einsprachen: Keine

Mühlethurnen, 5. Juni 2009

Der Geschäftsführer:

  
H.R. Zahnd